

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 54/09 B

L 1 R 513/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 RA 4/04 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. November 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 2.2.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 29.1.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 15.1.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26.11.2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schreiben vom 20.2.2009 hat der Kläger ausgeführt, es sei nicht seine Absicht gewesen, durch eine Nichtzulassungsbeschwerde einen weiteren Prozess zu führen. Gleichzeitig bringt er mit diesem Schreiben zum Ausdruck, seinen von ihm als absolut berechtigt angesehenen Anspruch weiterverfolgen zu wollen. Hierzu erwartet er offenbar ein Tätigwerden des BSG. Da im derzeitigen Verfahrensstadium das BSG allenfalls auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde als dem einzig statthaften Rechtsmittel tätig werden könnte, geht der Senat davon aus, dass die Eingabe des Klägers als Nichtzulassungsbeschwerde zu werten und dementsprechend zu behandeln ist.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 4 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

